Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung nach § 7 Atomgesetz (AtG)

zum Abbau der Reaktoranlage des Forschungsreaktors München FRM in Garching (FRM) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 03.04.2014, Nr. 84b-8812.1-2012/19-4

Gemäß § 15 Abs. 3 i.V.m. § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBI I S. 180), zuletzt geändert am 9. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2819, 2823)) wird bekanntgemacht:

Das Baverische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat am 03.04,2014 eine Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes (AtG) zum Abbau der Reaktoranlage des Forschungsreaktors München FRM erteilt.

I. Der verfügende Teil des Bescheids lautet:

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, dieses vertreten durch die Technische Universität München (TUM) -Antragsteller - wird nach Maßgabe der in Abschnitt II.1. und II.2. genannten Unterlagen und unter den in Abschnitt III. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Genehmigung nach § 7 AtG zum Abbau der Reaktoranlage des Forschungsreaktors München FRM in Garching, Landkreis München, erteilt

Diese Genehmigung umfasst im Einzelnen:

Das Innehaben der Anlage, so wie sie zum Zeitpunkt des Bestandskräftigwerdens dieser Genehmigung dokumentiert ist und betrieben wird.

Den Umgang mit allen im FRM vorhandenen radioaktiven Stoffen, Abfällen und kontaminierten Gegenständen einschließlich ihrer Lagerung bis zur schadlosen Verwertung oder geordneten Beseitigung.

Die endgültige Außerbetriebnahme nicht mehr erforderlicher Einrichtungen und Strukturen mit den hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen.

Den Umgang mit kontaminierten Demontage- und sonstigen Hilfseinrichtungen beim Abbau im betriebsnotwendigen Umfang.

Den Umgang mit Prüf- und Kalibrierstrahlern in offener und umschlossener Form im Rahmen der Stilllegung bis zum 2,0E+04-fachen der Freigrenzwerte der Anlage III, Tabelle1 StrlSchV unter Beachtung der Summenformel.

Die Ableitung radioaktiver Stoffe im betriebsnotwendigen Umfang bis zu mit der Luft Aerosole 1,0E+06Bq/a und Tritium 3,0E+10Bq/a.

mit Wasser Tritium 3,7E+10Bq/a und Nuklidgemisch ohne Tritium 2,0E+08Bq/a

Die Genehmigung ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden, die ihre 11. Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG haben, wonach atomrechtliche Genehmigungen inhaltlich beschränkt oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden können. Mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt III. 1 werden die nach Einschätzung des StMUV notwendigen Anforderungen zum Erhalt der Sicherheit der Anlage während der Stilllegung festgesetzt.

In den Abschnitten III. 2 und III. 3 werden Anforderungen und Nachweise festgesetzt zum Betrieb der Reaktoranlage sowie zum Abbau der Reaktoranlage.

Abschnitt III. 4 trägt den administrativen Anforderungen zum Strahlenschutz beim Abbau der Anlage im Hinblick auf die Umgebungsüberwachung und auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen Rechnung.

In dem Abschnitt III. 5 werden Festsetzungen zur Dokumentation wichtiger Unterlagen und zum Melde- und Berichtswesen getroffen. Damit wird sichergestellt, dass sowohl für die Betriebsführung als auch für die spätere atomrechtliche Aufsicht über die Anlage eine lückenlose und aktuelle Beschreibung der Beschaffenheit der Anlage zur Verfügung steht und die Aufsichtsbehörde durch entsprechende Berichte über die Abbauabläufe ausreichend informiert wird.

In dem Abschnitt IV werden Gestattungen, Hinweise und Vorbehalte getroffen.

Datei: 2012/131953/Öffentliche Bekanntmachung

Druck: 24.04.2014 09:48

In dem Abschnitt V. wird die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge (§ 13 AtG i.V.m. der AtDeckV)geregelt.

In dem Abschnitt VI werden vormals erteilte Genehmigungsbescheide aufgehoben. In dem Abschnitt VII zur Kostenentscheidung wurde bestimmt, dass die Antragstellerin die kosten des Verfahrens zu tragen hat. Eine Gebühr wird für diesen Bescheid nicht erhoben. Die Auslagen werden gesondert erhoben.

- III. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23 (Briefanschrift 80098 München, Postfach 34 01 48), erhoben werden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO und in §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) bezeichneten Personen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- IV. Gemäß § 17 Abs. 2 AtVfV kann eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung in der Zeit vom 22.04.2014 bis einschließlich 05.05.2014 im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, montags bis donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags 8:00 bis 12:00 Uhr und im Rathaus der Stadt Garching bei München, Rathausplatz 3, 85748 Garching, montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden und ist auch unter www.stmuv.bayern.de/umwelt/reaktorsicherheit verfügbar.

 Mit dem Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt (§ 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV). Mit der Zustellung beginnt der Lauf der unter III. genannten Rechtsbehelfsfrist.

München, den 09.04.2014

Kohler Ministerialdirigent

Datei: 2012/131953/Öffentliche Bekanntmachung

Druck: 24.04.2014 09:48